

Satzung der Lebenshilfe OV Heppenheim

Stand: 29.03.2022 nach Beschluss der MV und Eintrag im Vereinsregister (AG Darmstadt)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Ortsvereinigung Heppenheim“. (Im folgenden gekürzt bezeichnet als „Lebenshilfe“)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heppenheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Ortsvereinigung ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Hessen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Lebenshilfe“ tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Die Ortsvereinigung steht auch Menschen mit anderen Behinderungsformen und deren Angehörigen offen.
- (2) Die „Lebenshilfe“ wirbt vor Ort für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung. Sie trägt dazu bei, Hilfen und Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte zu erhalten und auszubauen.
- (3) Die „Lebenshilfe“ legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Die „Lebenshilfe“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der „Lebenshilfe“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung, Beiträge

- (1) Die „Lebenshilfe“ finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest. Menschen mit einer geistigen Behinderung sind grundsätzlich von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID „DE41ZZZ00000618285“ und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 1. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der vorliegenden Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß der enge Zusammenhalt der „Lebenshilfe“ gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss
 2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftlicher Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines schwerwiegenden satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens nach vorheriger Anhörung ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen ist. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
- (4) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7 Organe

Organe der „Lebenshilfe“ sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der „Lebenshilfe“ insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von Ehreuvorsitzenden
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung in der lokalen Presse (Starkenburger / Bergsträßer ECHO)
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 10 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Team von vier Mitgliedern, die die Geschäftsführung intern aufteilen (Organisation und Planung, Schriftführung, Kassenführung, Feste und Vergnügungsveranstaltungen). Das Vorstandsteam wird ergänzt durch (bis zu) drei Besitzer, welche ebenfalls zum Vorstand gehören.

§ 11 Aufgaben

Der Vorstand leitet die „Lebenshilfe“ und führt ihre Geschäfte. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Die „Lebenshilfe“ wird durch mindestens zwei Mitglieder aus dem Vorstandsteam gesetzlich vertreten.

§ 13 Wahlperiode, Nachwahlen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstandes ein neues Mitglied.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt grundsätzlich mündlich. Er ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) In Eilfällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und zu protokollieren
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom (von der) Sitzungsleiter(in) und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verwendung des Vermögens nach Auflösung der Ortsvereinigung

- (1) Die Auflösung der „Lebenshilfe“ kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 (2) festgelegten Stimmenmehrheit (drei Viertel der Erschienenen) erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Behindertenhilfe Bergstraße gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (*geschehen am 29.03.2022*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 02.07.2020 außer Kraft.